

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 29.08.2008

Nr.: 21

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 359 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Schlagenthin ..... 529
  - 360 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Schmutzwasserleitung Burg, Teil 1 ..... 530
  - 361 Öffentliche Bekanntmachung - Deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Jerichower Land ..... 531
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 362 Bekanntmachung über das Ergebnis der Ergänzungswahl für den Gemeinderat Lübs am 17. August 2008 ..... 532
  - 363 Bekanntmachung über die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerwisch..... 533
  - 364 Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 21. September 2008 in der Gemeinde Biederitz ..... 534
  - 365 Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 21. September 2008 in der Gemeinde Gerwisch ..... 535
  - 366 Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 21. September 2008 in der Gemeinde Gübs ..... 536

- 367 Bekanntmachung über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe ..... 537
- 368 Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 21. September 2008 in der Gemeinde Hohenwarthe .538
- 369 Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 21. September 2008 in der Gemeinde Königsborn .....539
- 370 Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 21. September 2008 in der Gemeinde Körbelitz..... 540
- 371 Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 21. September 2008 in der Gemeinde Lostau.....541
- 372 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Lostau .....542
- 373 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Kastanienallee“, Gemeinde Möser .....542
- 374 Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 21. September 2008 in der Gemeinde Möser .....543
- 375 Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 21. September 2008 in der Gemeinde Pietzpuhl.....544
- 376 Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 21. September 2008 in der Gemeinde Schermen .....545
- 377 Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 21. September 2008 in der Gemeinde Woltersdorf .....547

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

378 Bekanntmachung Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“ ..... 548

3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

379 Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über die öffentliche Auslegung von Anträgen auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die Gemarkungen Grabow und Reesen ..... 549

380 Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zum Verfahren nach dem Boden-sonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Sonderungsplan Nr. V25-20504-2007 in der Gemeinde Lostau; Gemarkung Lostau..... 550

381 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zur Einstellung eines Bodensonderungsverfahrens Akz. V25-20506-2007 in Lostau ..... 551

382 Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - Sonderungsplan Nr. V25-20485-2007 in der Gemeinde Gerwisch, Gemarkung Gerwisch ..... 552

383 Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über die öffentliche Auslegung von Anträgen auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die Gemarkungen Burg, Niegripp, Schartau, Detershagen und Schartau ..... 554

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

359

**Bekanntmachung  
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und  
der Gemeindeflagge der Gemeinde Schlagenthin**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 07. November 2007 (GVBl. S. 352) erhält die Gemeinde Schlagenthin die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Blasonierung: „Im goldenen Schild mit schräglinkem blauen Wellenbalken ein großer silberner Herzschild, darin eine grüne Eiche auf grünem Berg, der Berg belegt mit einer silbern bordierten roten Rose mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern“

Die Farben der Gemeinde sind: Blau/Gold (Gelb)

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist blau-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 11. August 2008

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

## 360

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Schmutzwasserleitung Burg, Teil 1  
**Antragsteller:** Wasserverband Burg, Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Burg**:

Flur 21	116/15, 10017, 160/38, 160/37, 107/6, 160/54, 160/53, 160/50, 160/65, 160/67, 160/68, 160/69, 160/72, 160/79, 160/73, 160/35, 137/28
Flur 22	10040
Flur 23	10921, 2888/172, 2877/163, 4/12, 2852/161, 2887/161, 10221, 377, 371/2, 371/3, 372, 10847, 10911, 10296, 2741/225, 382, 389/1, 10010, 381

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **8. September 2008** bis **6. Oktober 2008** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde (Zimmer 337), Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

#### **Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 18. August 2008

Im Auftrag

gez. Girke

---

Landkreis Jerichower Land

## Öffentliche Bekanntmachung

### Deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Jerichower Land

1. Der Landkreis Jerichower Land, als Wasserbehörde, stellt von Amts wegen die Außerbetriebsetzung der nachfolgend genannten Stauanlagen im Landkreis Jerichower Land fest:

Graben-Nr.:	Gewässer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Stau-Nr.: (intern)
000 000 024		Kade	6	107/1	1
016 008		Roßdorf	2	881/221	314
017 008		Zabakuck	6	21/0	326
019 003		Zabakuck	4	22/0	338
024 004		Jerichow	21	562/1	368
019 000 005		Nielebock	1	119/0	336
019 000 006		Nielebock	1	117/0	337
020	Redekiner Schaugraben	Redekin	2	119/0	344
020 004	Wendeburggraben	Redekin	2	110/0	350
020 000 003		Wulkow	1	30/1	348
020 001		Wulkow	9	330/77	349

2. Auf die Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens von Amts wegen gemäß § 83 a Abs. 3 Wasser-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006 S. 248), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 353) in Verbindung mit § 84 Abs. 1 WG LSA wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet.
3. Die Stau dürfen nicht wieder gesetzt werden. Ein Rückbau der Stauanlagen bedarf keiner gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung.
4. Der bestehende Zustand wird lediglich deklaratorisch festgestellt. Ein Rechtsbehelf ist gegen die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung nicht gegeben.

#### Begründung

Der Landkreis Jerichower Land, als Wasserbehörde, ist zuständig für Entscheidungen über das Aufstauen von oberirdischen Gewässern 2. Ordnung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 70 WG LSA) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 172 Abs. 1 i. V. m. §§ 170 Abs. 3 und 171 WG LSA, die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land aus § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005 S. 698, 699) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718).

Die Stauanlagen wurden vor dem 8. September 1993 errichtet. Eine wasserrechtliche Zulassung für den Betrieb der Stauanlagen existiert nicht. Eigentümer oder Nutznießer hatten bis zum 31. Dezember 1999 Gelegenheit, fehlende wasserrechtliche Erlaubnisse für die vorhandenen Stauanlagen oder deren Außerbetriebsetzung oder Beseitigung nach § 84 WG LSA zu beantragen. Für die in der Tabelle aufgeführten Anlagen wurden derartige Anträge auf Weiterbetrie-bung pauschal für alle Stauanlagen durch die Gemeinde gestellt. Eine Konkretisierung des Antrages und Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für jede einzelne Anlage war jedoch erforderlich und auch nach dem 31. Dezember 1999 jederzeit möglich. Hiervon wurde jedoch trotz entsprechender Aufforderung durch die Wasserbehörde kein Gebrauch gemacht.

Nach Ablauf der Frist (31. Dezember 1999) waren die Wasserbehörden gehalten, für die Anlagen, für die kein Antrag seitens der Eigentümer oder Nutznießer gestellt worden war, von Amts wegen ein Verfahren zur Außerbetriebsetzung oder Beseitigung der Stauanlage durchzuführen.

Zur Aufarbeitung der Stauanlagenproblematik im Landkreis Jerichower Land ist ein Gutachten zu Bewertung von wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen für den weiteren Betrieb bzw. die Stilllegung von Stauanlagen für den Landkreis Jerichower Land erarbeitet worden, welches die Grundlage für die Außerbetriebsetzung der genannten Stauanlagen bildet.

Entsprechend dem Gutachten sind die Anlagen seit Jahren de facto außer Betrieb und es besteht kein Interesse an einem weiteren Betrieb der Stauanlagen. Der Wasserbehörde liegen keine Hinweise über Schädigungen als Folge der Außerbetriebnahme vor, so dass auf die Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens verzichtet wird.

**Hinweis**

Zur Bestimmung der konkreten örtlichen Lage der Stauanlagen können die bei der Wasserbehörde vorliegenden Unterlagen während der Dienstzeiten im Landkreis Jerichower Land, Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 338 eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Girke

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**362**

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung  
über das Ergebnis der Ergänzungswahl für den Gemeinderat Lübs  
am 17. August 2008**

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. August 2008 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet Lübs ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	350
Zahl der Wählerinnen und Wähler	153
Zahl der ungültigen Stimmzettel	6
Zahl der gültigen Stimmzettel	147
Zahl der gültigen Stimmen	441

2. Ergebnis der Ergänzungswahl:  
Festgestellte Stimmen je Bewerber

Lfd.Nr.	Familienname und Rufname	Stimmen
1	Rieseler, Elke	113
2	Höner zu Altenschildesche, Willem	78
3	Randel, Siegfried	61
4	Krause, Christian	60

5	Külz, Michael	49
6	Schunke, Christian	41
7	Rehse, Carsten	39
Summe:		441

Gemäß § 36 Abs. 3 der GO LSA beträgt für die Gemeinde Lübs die gesetzliche Mitgliederzahl des Gemeinderates 8. Der Gemeinderat Lübs ist derzeit mit 4 Mitgliedern besetzt. Somit wird der Gemeinderat Lübs mit folgenden 4 gewählten Vertretern ergänzt: Frau **Elke Rieseler**, Herr **Willem Höner zu Alteschildesche**, Herr **Siegfried Randel** und Herr **Christian Krause**.

3. Einspruch gegen die Gültigkeit der Ergänzungswahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Lübs, den 19. August 2008

gez. Rehse  
Bürgermeister

---

363

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Gerwisch

### **Bekanntmachung über die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat am 31.01.2008 den abschließenden Beschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht gefasst.

Die Untersuchung der Altlastenverdachtsfläche ist Bestandteil der Planung.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 20.06.2008 ( AZ : 204-21101 – 6.Ä/JL/045) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt.

Die Auflagen wurden vor Bekanntmachung realisiert.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.  
Mit der Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gerwisch kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei Inkraftsetzung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs.1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sach-

verhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a Bau GB beachtlich sind.

Möser, 20.08.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**364**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung**  
**Am 21. September 2008 findet in der Gemeinde Biederitz eine Bürgeranhörung statt.**  
**Die Bürgeranhörung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Biederitz bildet zwei Wahlbezirke:

**Wahlbezirk 1**

Anhörungsraum: Mehrzweckhalle Biederitz, Heyrothsberger Straße 13b, 39175 Biederitz,

**Wahlbezirk 2**

Anhörungsraum: Kindertagesstätte „Wichtelwald“, Königsborner Straße 58, 39175 Heyrothsberge

In den Anhörungsbekanntmachungen, die den anhörberechtigten Personen in der Zeit bis zum 27.08.2008 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Anhörungsraum angegeben, in dem der Anhörberechtigte abstimmen kann.

1. Jede anhörberechtigte Person hat für die Bürgeranhörung eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungsraum bereitgehalten.  
 Der Stimmzettel enthält die Fragestellung zur Bürgeranhörung und 2 Felder (Ja- oder Nein-Stimme) zur Kennzeichnung.
3. Die anhörberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, wofür sie sich entschieden hat; jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die anhörberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Wer keinen Anhörungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Anhörungsraum abgeben.
6. Anhörungsscheininhaberinnen/Anhörungsscheininhaber können an der Bürgeranhörung im Anhörungsgebiet, für den der Anhörungsschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefanhörung teilnehmen.

Die Briefanhörung wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die anhörberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Anhörungsumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Anhörungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefanhörung.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Anhörungsumschlag und den unterschriebenen Anhörungsschein in den amtlichen Anhörungsbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Anhörungsbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Anhörungsbrief durch die Post an die auf dem Anhörungsbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Anhörungsbrief spätestens am Anhängtag bis 18.00 Uhr eingeht.  
Der Anhörungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhänggeschäfts möglich ist.

8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl / Anhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Biederitz, d. 21.08.2008

gez. Schulze  
Gemeindegewahlleiter

---

**365**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung**

**Am 21. September 2008 findet in der Gemeinde Gerwisch eine Bürgeranhörung statt.  
Die Bürgeranhörung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Gerwisch bildet einen Wahlbezirk:

**Wahlbezirk 1**

Anhörungsraum: Bürgerhaus Gerwisch, Woltersdorfer Straße 2b, 39175 Gerwisch

In den Anhängbenachrichtigungen, die den anhängberechtigten Personen in der Zeit bis zum 27.08.2008 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Anhörungsraum angegeben, in dem der Anhängberechtigte abstimmen kann.

1. Jede anhängberechtigte Person hat für die Bürgeranhörung eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungsraum bereitgehalten.  
Der Stimmzettel enthält die Fragestellung zur Bürgeranhörung und 2 Felder (Ja- oder Nein-Stimme) zur Kennzeichnung.
3. Die anhängberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, wofür sie sich entschieden hat; jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die anhängberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Wer keinen Anhängsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Anhörungsraum abgeben.
6. Anhängsscheininhaberinnen/Anhängsscheininhaber können an der Bürgeranhörung im Anhängsgebiet, für den der Anhängsschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefanhörung teilnehmen.

Die Briefanhörung wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die anhängberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Anhängsumschlag und verschließt



diesen.

- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Anhörungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefanhörung.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Anhörungsumschlag und den unterschriebenen Anhörungsschein in den amtlichen Anhörungsbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Anhörungsbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Anhörungsbrief durch die Post an die auf dem Anhörungsbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Anhörungsbrief spätestens am Anhängtag bis 18.00 Uhr eingeht.  
Der Anhörungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhänggeschäfts möglich ist.

8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl / Anhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Möser, d. 21.08.2008

gez. Schulze  
Gemeindegwahlleiter

**366**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Gübs

**Bekanntmachung**  
**Am 21. September 2008 findet in der Gemeinde Gübs eine Bürgeranhörung statt.**  
**Die Bürgeranhörung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Gübs bildet einen Wahlbezirk:

**Wahlbezirk 1**

Anhörungsraum: Gemeindegbüro Gübs, Dorfstraße 05; 39175 Gübs

In den Anhörungsbekanntmachungen, die den anhörungsberechtigten Personen in der Zeit bis zum 27.08.2008 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Anhörungsraum angegeben, in dem der Anhörungsberechtigte abstimmen kann.

- 1. Jede anhörungsberechtigte Person hat für die Bürgeranhörung eine Stimme.
- 2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungsraum bereitgehalten.  
Der Stimmzettel enthält die Fragestellung zur Bürgeranhörung und 2 Felder (Ja- oder Nein-Stimme) zur Kennzeichnung.
- 3. Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, wofür sie sich entschieden hat; jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
- 4. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- 5. Wer keinen Anhörungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Anhörungsraum abgeben.
- 6. Anhörungsscheininhaberinnen/Anhörungsscheininhaber können an der Bürgeranhörung im Anhörungsgebiet, für den der Anhörungsschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefanhörung

teilnehmen.

Die Briefanhörung wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Anhörungsumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Anhörungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefanhörung.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Anhörungsumschlag und den unterschriebenen Anhörungsschein in den amtlichen Anhörungsbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Anhörungsbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Anhörungsbrief durch die Post an die auf dem Anhörungsbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Anhörungsbrief spätestens am Anhöningstag bis 18.00 Uhr eingeht.
- Der Anhörungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Anhöningraum, soweit dies ohne Störung des Anhöninggeschäfts möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl / Anhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Möser, d. 21.08.2008

gez. Schulze  
Gemeindewahlleiter

367

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Hohenwarthe

### **Bekanntmachung über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 18.03.2008 den Feststellungsschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe , bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am **08.07.2008** (AZ: 204–21101-4.Ä./JL/075) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden vor der Bekanntmachung erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan in Kraft.

Der geänderte Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwarthe einschließlich der Begründung kann im FB 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Möser, 19.08.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**368**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung**

**Am 21. September 2008 findet in der Gemeinde Hohenwarthe eine Bürgeranhörung statt.  
 Die Bürgeranhörung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Hohenwarthe bildet einen Wahlbezirk:

**Wahlbezirk 1**

Anhörungsraum: Schulungsraum FFW, Möserstraße 02, 39291 Hohenwarthe

In den Anhörungsbenachrichtigungen, die den anhörsberechtigten Personen in der Zeit bis zum 27.08.2008 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Anhörungsraum angegeben, in dem der Anhörungsberchtigte abstimmen kann.

1. Jede anhörsberchtigte Person hat für die Bürgeranhörung eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungsraum bereitgehalten.  
 Der Stimmzettel enthält die Fragestellung zur Bürgeranhörung und 2 Felder (Ja- oder Nein-Stimme) zur Kennzeichnung.
3. Die anhörsberchtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, wofür sie sich entschieden hat; jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die anhörsberchtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Wer keinen Anhörungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Anhörungsraum abgeben.
6. Anhörungsscheininhaberinnen/Anhörungsscheininhaber können an der Bürgeranhörung im Anhörungsgebiet, für den der Anhörungsschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefanhörung teilnehmen.

Die Briefanhörung wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die anhörsberchtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Anhörungsumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Anhörungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefanhörung.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Anhörungsumschlag und den unterschriebenen Anhörungsschein in den amtlichen Anhörungsbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Anhörungsbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Anhörungsbrief durch die Post an die auf dem Anhörungsbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Anhörungsbrief spätestens am Anhörsungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Anhörungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhörungsgeschäfts möglich ist.

8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl / Anhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Möser, d. 21.08.2008

gez. Schulze  
Gemeindewahlleiter

**369**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Königsborn

**Bekanntmachung**

**Am 21. September 2008 findet in der Gemeinde Königsborn eine Bürgeranhörung statt.  
Die Bürgeranhörung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Königsborn bildet einen Wahlbezirk:

**Wahlbezirk 1**

Anhörungsraum: Gemeindebüro Königsborn, Möckerner Straße 09, 39175 Königsborn

In den Anhörungsbenachrichtigungen, die den anhörungsberechtigten Personen in der Zeit bis zum 27.08.2008 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Anhörungsraum angegeben, in dem der Anhörungsberechtigte abstimmen kann.

1. Jede anhörungsberechtigte Person hat für die Bürgeranhörung eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungsraum bereitgehalten.  
Der Stimmzettel enthält die Fragestellung zur Bürgeranhörung und 2 Felder (Ja- oder Nein-Stimme) zur Kennzeichnung.
3. Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, wofür sie sich entschieden hat; jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Wer keinen Anhörungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Anhörungsraum abgeben.
6. Anhörungsscheininhaberinnen/Anhörungsscheininhaber können an der Bürgeranhörung im Anhörungsgebiet, für den der Anhörungsschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefanhörung teilnehmen.

Die Briefanhörung wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Anhörungsumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Anhörungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefanhörung.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Anhörungsumschlag und den unterschriebenen Anhörungsschein in den amtlichen Anhörungsbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Anhörungsbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Anhörungsbrief durch die Post an die auf dem Anhörungsbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Anhörungsbrief spätestens am Anhängtag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Anhörungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhörungs geschäfts möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl / Anhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Möser, d. 21.08.2008

gez. Schulze  
Gemeindewahlleiter

### 370

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Körbelitz

#### Bekanntmachung

**Am 21. September 2008 findet in der Gemeinde Körbelitz eine Bürgeranhörung statt.  
Die Bürgeranhörung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Körbelitz bildet einen Wahlbezirk:

#### **Wahlbezirk 1**

Anhörungsraum: Heimatstube, Breite Straße 14, 39175 Körbelitz

In den Anhörungsbekanntmachungen, die den anhörberechtigten Personen in der Zeit bis zum 27.08.2008 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Anhörungsraum angegeben, in dem der Anhörberechtigte abstimmen kann.

1. Jede anhörberechtigte Person hat für die Bürgeranhörung eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungsraum bereitgehalten.  
Der Stimmzettel enthält die Fragestellung zur Bürgeranhörung und 2 Felder (Ja- oder Nein-Stimme) zur Kennzeichnung.
3. Die anhörberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, wofür sie sich entschieden hat; jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die anhörberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Wer keinen Anhörberechtigten besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Anhörungsraum abgeben.
6. Anhörberechtigten/Anhörberechtigten können an der Bürgeranhörung im Anhörungsgebiet, für den der Anhörberechtigten gilt,
  - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefanhörung teilnehmen.

Die Briefanhörung wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die anhörberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Anhörberechtigtenumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Anhörberechtigtenumschlag vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefanhörung.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Anhörberechtigtenumschlag und den unterschriebenen

Anhörungsschein in den amtlichen Anhörungsbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Anhörungsbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Anhörungsbrief durch die Post an die auf dem Anhörungsbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Anhörungsbrief spätestens am Anhörungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Anhörungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhängungs geschäfts möglich ist.

8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl / Anhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Möser, d. 21.08.2008

gez. Schulze  
Gemeindewahlleiter

---

371

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Lostau

### **Bekanntmachung**

**Am 21. September 2008 findet in der Gemeinde Lostau eine Bürgeranhörung statt.  
Die Bürgeranhörung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Lostau bildet einen Wahlbezirk:

#### **Wahlbezirk 1**

Anhörungsraum: Sitzungsraum der Gemeinde, Möserstraße 19, 39291 Lostau

In den Anhörungsbenehrichtigungen, die den anhörungsberechtigten Personen in der Zeit bis zum 27.08.2008 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Anhörungsraum angegeben, in dem der Anhörungsberechtigte abstimmen kann.

1. Jede anhörungsberechtigte Person hat für die Bürgeranhörung eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungsraum bereitgehalten.  
Der Stimmzettel enthält die Fragestellung zur Bürgeranhörung und 2 Felder (Ja- oder Nein-Stimme) zur Kennzeichnung.
3. Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, wofür sie sich entschieden hat; jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Wer keinen Anhörungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Anhörungsraum abgeben.
6. Anhörungsscheininhaberinnen/Anhörungsscheininhaber können an der Bürgeranhörung im Anhörungsgebiet, für den der Anhörungsschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefanhörung teilnehmen.

Die Briefanhörung wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Anhörungsumschlag und verschließt

diesen.

- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Anhörungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefanhörung.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Anhörungsumschlag und den unterschriebenen Anhörungsschein in den amtlichen Anhörungsbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Anhörungsbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Anhörungsbrief durch die Post an die auf dem Anhörungsbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Anhörungsbrief spätestens am Anhöningstag bis 18.00 Uhr eingeht.  
Der Anhörungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Anhöningraum, soweit dies ohne Störung des Anhöninggeschäfts möglich ist.

8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl / Anhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Möser, d. 21.08.2008

gez. Schulze  
Gemeindewahlleiter

---

## 372

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Lostau

### **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Lostau**

auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau am 29.04.2008 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Satz 1 des Pkt. 2 der Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Lostau ändert sich wie folgt:**

Die Benutzungsgebühr für die private Nutzung (Familienfeiern und dgl.) beträgt 100,00 € je Tag;  
Bei gewerblicher Nutzung (Verkaufs- und Werbeveranstaltung, Veranstaltungen, bei denen Eintritt verlangt wird und dgl.) sind 160,00 € je Tag zu bezahlen;

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb eines Tages.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lostau, 29.04.2008

gez. Frommholz  
Bürgermeister

---

## 373

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes  
„Kastanienallee“,  
Gemeinde Möser, gem. § 2 Abs.1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 06.08.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kastanienallee“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Möser, 19.08.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**374**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
Am 21. September 2008 findet in der Gemeinde Möser eine Bürgeranhörung statt.  
Die Bürgeranhörung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Möser bildet einen Wahlbezirk:

**Wahlbezirk 1**

Anhörungsraum: Grundschule Möser, Gartenstraße 27, 39291 Möser

In den Anhörungsbenachrichtigungen, die den anhörberechtigten Personen in der Zeit bis zum 27.08.2008 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Anhörungsraum angegeben, in dem der Anhörberechtigte abstimmen kann.



1. Jede anhörungsberechtigte Person hat für die Bürgeranhörung eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungsraum bereitgehalten.  
Der Stimmzettel enthält die Fragestellung zur Bürgeranhörung und 2 Felder (Ja- oder Nein-Stimme) zur Kennzeichnung.
3. Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, wofür sie sich entschieden hat; jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Wer keinen Anhörungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Anhörungsraum abgeben.
6. Anhörungsscheininhaberinnen/Anhörungsscheininhaber können an der Bürgeranhörung im Anhörungsgebiet, für den der Anhörungsschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefanhörung teilnehmen.

Die Briefanhörung wird in folgender Weise ausgeübt:

  - a) Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Anhörungsumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Anhörungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefanhörung.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Anhörungsumschlag und den unterschriebenen Anhörungsschein in den amtlichen Anhörungsbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Anhörungsbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Anhörungsbrief durch die Post an die auf dem Anhörungsbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Anhörungsbrief spätestens am Anhöfungstag bis 18.00 Uhr eingeht.  
Der Anhörungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhörungsgeschäfts möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl / Anhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Möser, d. 21.08.2008

gez. Schulze  
Gemeindewahlleiter

---

375

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Pietzpuhl

### **Bekanntmachung**

**Am 21. September 2008 findet in der Gemeinde Pietzpuhl eine Bürgeranhörung statt.  
Die Bürgeranhörung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Pietzpuhl bildet einen Wahlbezirk:

#### **Wahlbezirk 1**

Anhörungsraum: Kavaliershhaus, Schloßstraße 03, 39291 Pietzpuhl

In den Anhörungsbenachrichtigungen, die den anhörungsberechtigten Personen in der Zeit bis zum 27.08.2008 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Anhörungsraum angegeben, in dem der Anhörungsberechtigte abstimmen kann.

1. Jede anhörungsberechtigte Person hat für die Bürgeranhörung eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungsraum bereitgehalten.  
Der Stimmzettel enthält die Fragestellung zur Bürgeranhörung und 2 Felder (Ja- oder Nein-Stimme) zur Kennzeichnung.
3. Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, wofür sie sich entschieden hat; jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Wer keinen Anhörungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Anhörungsraum abgeben.
6. Anhörungsscheininhaberinnen/Anhörungsscheininhaber können an der Bürgeranhörung im Anhörungsgebiet, für den der Anhörungsschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefanhörung teilnehmen.

Die Briefanhörung wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Anhörungsumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Anhörungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefanhörung.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Anhörungsumschlag und den unterschriebenen Anhörungsschein in den amtlichen Anhörungsbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Anhörungsbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Anhörungsbrief durch die Post an die auf dem Anhörungsbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Anhörungsbrief spätestens am Anhörungsstag bis 18.00 Uhr eingeht.  
Der Anhörungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhängungs geschäfts möglich ist.
  8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl / Anhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Möser, d. 21.08.2008

gez. Schulze  
Gemeindewahlleiter

---

376

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Schermen

### Bekanntmachung

**Am 21. September 2008 findet in der Gemeinde Schermen eine Bürgeranhörung statt.  
Die Bürgeranhörung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Schermen bildet einen Wahlbezirk:

**Wahlbezirk 1**

Anhörungsraum: Gemeindezentrum, Schulstraße 03; 39291 Schermen

In den Anhörungsbenachrichtigungen, die den anhörungsberechtigten Personen in der Zeit bis zum 27.08.2008 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Anhörungsraum angegeben, in dem der Anhörungsberechtigte abstimmen kann.

1. Jede anhörungsberechtigte Person hat für die Bürgeranhörung eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungsraum bereitgehalten.  
Der Stimmzettel enthält die Fragestellung zur Bürgeranhörung und 2 Felder (Ja- oder Nein-Stimme) zur Kennzeichnung.
3. Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, wofür sie sich entschieden hat; jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Wer keinen Anhörungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Anhörungsraum abgeben.
6. Anhörungsscheininhaberinnen/Anhörungsscheininhaber können an der Bürgeranhörung im Anhörungsgebiet, für den der Anhörungsschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefanhörung teilnehmen.

Die Briefanhörung wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Anhörungsumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Anhörungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefanhörung.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Anhörungsumschlag und den unterschriebenen Anhörungsschein in den amtlichen Anhörungsbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Anhörungsbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Anhörungsbrief durch die Post an die auf dem Anhörungsbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Anhörungsbrief spätestens am Anhörungstag bis 18.00 Uhr eingeht.  
Der Anhörungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhängungs geschäfts möglich ist.
  8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl / Anhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Möser, d. 21.08.2008

gez. Schulze  
Gemeindewahlleiter

---

**377**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Woltersdorf

**Bekanntmachung**

**Am 21. September 2008 findet in der Gemeinde Woltersdorf eine Bürgeranhörung statt.  
 Die Bürgeranhörung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Woltersdorf bildet einen Wahlbezirk:

**Wahlbezirk 1**

Anhörungsraum: Bürgerhaus, Königsborner Straße 10, 39175 Woltersdorf

In den Anhörungsbekanntmachungen, die den anörungsberechtigten Personen in der Zeit bis zum 27.08.2008 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Anhörungsraum angegeben, in dem der Anörungsberechtigte abstimmen kann.

1. Jede anörungsberechtigte Person hat für die Bürgeranhörung eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungsraum bereitgehalten.  
 Der Stimmzettel enthält die Fragestellung zur Bürgeranhörung und 2 Felder (Ja- oder Nein-Stimme) zur Kennzeichnung.
3. Die anörungsberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, wofür sie sich entschieden hat; jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die anörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Wer keinen Anörungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Anhörungsraum abgeben.
6. Anörungsscheininhaberinnen/Anörungsscheininhaber können an der Bürgeranhörung im Anhörungsgebiet, für den der Anörungsschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefanhörung teilnehmen.

Die Briefanhörung wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die anörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Anörungsumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Anörungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefanhörung.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Anörungsumschlag und den unterschriebenen Anörungsschein in den amtlichen Anörungsbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Anörungsbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Anörungsbrief durch die Post an die auf dem Anörungsbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Anörungsbrief spätestens am Anörungstag bis 18.00 Uhr eingeht.  
 Der Anörungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anörungsgeschäfts möglich ist.
  8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl / Anhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Möser, d. 21.08.2008

gez. Schulze  
Gemeindewahlleiter

---

## C. Kommunale Zweckverbände

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

**378**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Zweckverband „Stadt – Umland – Verband Magdeburg“

### **Bekanntmachung Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“**

Die 4. Verbandsversammlung des Stadt- Umland-Verbandes Magdeburg findet am **18.09.2008 um 17.00 Uhr** im Alten Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt, O.-v.-Guericke-Saal, statt.

Nachfolgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

#### **Öffentlicher Teil:**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Festlegung der Tagesordnung
- 5 Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) der Verbandsversammlung
- 6 Bekanntgabe der in der vorangegangenen Sitzung der Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 7 Nachverpflichtung von Vertretern in der Verbandsversammlung
- 8 Bericht des Verbandsvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und den Vollzug gefasster Beschlüsse
- 9 Beschluss der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“
- 10 Wahl des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
- 11 Beschluss der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
- 12 Vorstellung und Beschluss der Aufwandsentschädigungssatzung
- 13 Bericht zum Stand der Zusammenstellung der Flächennutzungspläne der Mitgliedsgemeinden zum ersten gemeinsamen Flächennutzungsplan
- 14 Beschluss über die Einleitung der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pömmelte
- 15 Anträge, Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Verbandsmitglieder

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

- 16 Information zur Verbandsumlage 2008 (Unterlagen werden nachgereicht)
- 17 Anträge, Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Verbandsmitglieder

#### **Wiederherstellung der Öffentlichkeit:**

- 19 Schließung der Sitzung

Stadt-Umland-Verband Magdeburg  
-Verbandsvorsitzender-

Möser, 18.08.2008  
Im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**379**

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Leitungen Nr. 35 Reesen ( AB )und Nr. 89 Grabow-Hainichte**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Grabow	2
Reesen	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt

Referat 106

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

vom 29.08.2008 bis zum 26.09.2008 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter

Tel.: 0345 / 514 3928 sind von Dienstag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

**380**

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstraße 15  
06847 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 8.8.08

**Mitteilung**  
**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG**  
**In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG**

**Sonderungsplan Nr. V25-20504-2007 in der Gemeinde Lostau; Gemarkung Lostau; Flur 2; Flurstück 108/1**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S.1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 15.09.2008 bis 14.10.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

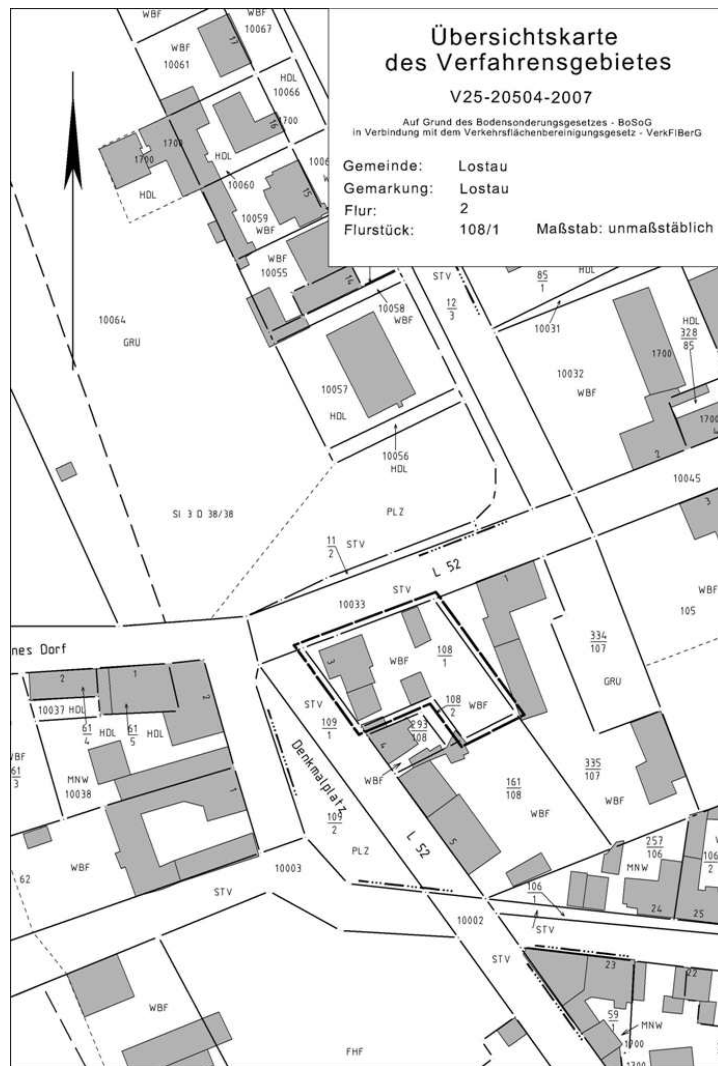
Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*  
Im Auftrag

Michel Hohnvehlmann

Siegel



381

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
- Sonderungsbehörde -  
Elisabethstraße 15  
06847 Dessau-Roßlau

Dessau-Rosslau, den 6.8.2008

**Bekanntmachung  
zur Einstellung eines Bodensonderungsverfahrens**

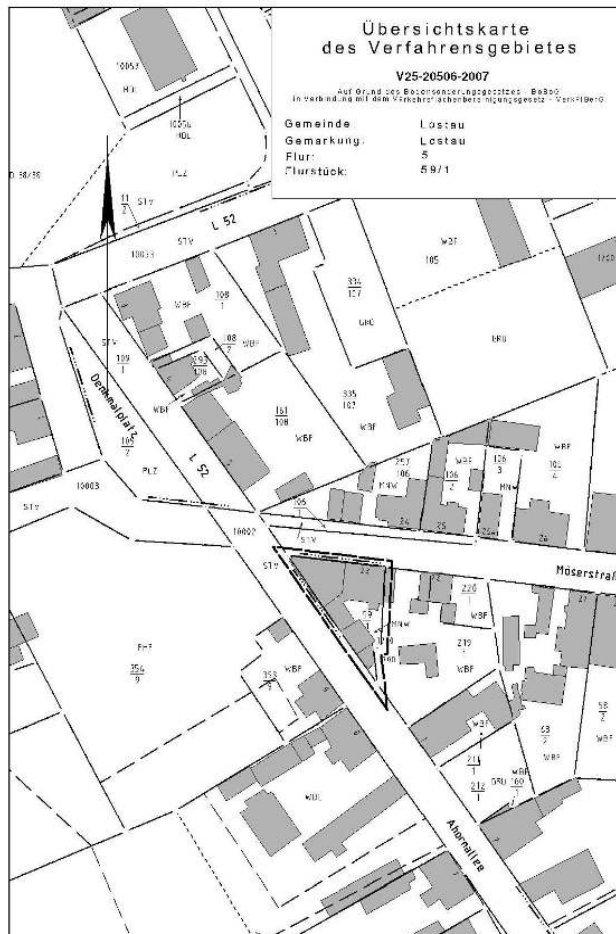
Das Bodensonderungsverfahren nach § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138), im Bereich „Möserstraße 23“ (Aktenzeichen V25-20506-2007) in Lostau wurde eingestellt. Das Verfahrensgebiet ist in dem Auszug der Liegenschaftskarte dargestellt.

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*  
Im Auftrag

Siegel

Michael Hohnvehlmann





382

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstr. 15  
06847 Dessau - Roßlau  
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau, den 14.08.2008

**Mitteilung**  
**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz**  
**in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz**  
**Sonderungsplan Nr. V25-20485-2007 in der Gemeinde Gerwisch,**  
**Gemarkung Gerwisch**  
**Flur 4, Flurstücke 59/2, 60/2 und 61/2**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert

durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl I S.1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 15.09.2008 bis 14.10.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Im Original gesiegelt und gezeichnet*

Im Auftrag

Michael Hohnvehlmann

Siegel



Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	8, 29
Niegripp- Schartau	2
Niegripp	6, 12, 14, 17
Detershagen	8
Hohenwarthe	1, 2, 3, 4, 5, 6

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
 Referat 106  
 Ernst- Kamieth- Straße 2  
 06112 Halle (Saale)

vom 29.08.2008 bis zum 26.09.2008 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag  
 gez. Pilz

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
 PF 1131  
 39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
 Kreistagsbüro  
 39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
 Telefon: 03921 949-1701  
 Telefax: 03921 949-9502  
 E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
 Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.  
 Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.  
 Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.